

Änderungen / Neufassung der Spielordnung des SFV

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist
- die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels des **elektronischen Vereinsmeldebogens des DFBnet**.
 - die **jährlich fristgerechte Anerkennung der Stadionverbotsrichtlinie des SFV in formeller und materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich** mittels der durch die Geschäftsstelle des SFV zugesandten Einverständnis-/Ermächtigungserklärung.
- (6) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebes und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften von Juniorinnen auch in die nächst tiefere Altersklasse der Junioren eingeteilt werden, wenn es in der Altersklasse keinen Mädchenspielbetrieb auf Bezirksebene (als 7er Mannschaften) gibt. Diese Regelung gilt auch für Juniorinnen in Juniorenmannschaften. Die Genehmigung hierzu erteilt nach entspr. Antragsstellung der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

§ 47

- (4) Der Herrenbereich kann nur als einheitliche Abteilung in Sinne dieser Regelung betrachtet werden. Der Nachwuchs- bzw. Frauenbereich kann als Fußballabteilung anerkannt werden.

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

- (3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn
- Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder
 - der Antrag stellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen
 - eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist und eine **Zustimmung gemäß § 53 (4) vorliegt**.

§ 53 Platzordnung

- (4) Öffentlichkeit und Heimspielrecht
Der Ausschluss der Öffentlichkeit, **die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Fußballspielen Pflichtspielen** oder der Verzicht auf das Heimspielrecht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes möglich.
- (5) Die **Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten**.

§ 56 Spielerlaubnis

- (8) Die Spielerlaubnis für Juniorspieler der Leistungszentren der ~~Lizenz- und Herren-Regionalligen~~, **Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesligen** richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 57 Frauen- und Herrenspielberechtigung

- (2) B-Juniorinnenspieler des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 01.01.) kann eine Spielberechtigung für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften, wenn im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit besteht, erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb in einer Spielgemeinschaft oder durch ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

~~für die 1. Frauenmannschaft aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören.~~

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

- (3) Zeitstrafen im Jugendspielbetrieb (Kleinfeld)
- Der Schiedsrichter kann eine Spielerin/einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von fünf Minuten, bei den **G-Juniorinnen/G-Junioren für die Dauer von 2 Minuten** des Feldes

verweisen, wenn ihm eine Verwarnung als nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.

- Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
 - Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig.
 - Die/der auf Zeit des Feldes verwiesene Spielerin/Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/einen Auswechselspieler in/ Auswechselspieler ersetzt werden.
 - Weigert sich eine Spielerin/ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, so ist sie/er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens des Feldes zu verweisen (rote Karte).
- (7) Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. **Bei Spielausfällen (auch bei Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.**
- (8) Bei den G-Juniorinnen/G-Juniorinnen wird auf das Zeigen von gelben und roten Karten verzichtet. Die Verwarnung wird durch ein Ermahnen mit Erläuterung des Vergehens durch den Spielleiter ersetzt. Der Feldverweis auf Dauer (rote Karte) wird nicht angewendet.

§ 59 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:
- | | |
|--|---------------------|
| G-Juniorinnen/G-Juniorinnen | max. 2 x 20 Minuten |
| (bei Turnierspielen max. 10 Minuten) | |
| F-Juniorinnen/F-Juniorinnen | 2 x 20 Minuten |
| E-Juniorinnen/E-Juniorinnen | 2 x 25 Minuten |
| D-Juniorinnen/D-Juniorinnen | 2 x 30 Minuten |
| C-Juniorinnen/C-Juniorinnen | 2 x 35 Minuten |
| B-Juniorinnen/B-Juniorinnen | 2 x 40 Minuten |
| A-Juniorinnen, Frauen, Herren (außer Senioren) | 2 x 45 Minuten |

Nehmen Mannschaften der B-/C-Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teil, richtet sich die Spielzeit nach der Alterskl. der Junioren.

- (10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn
- * im Jugendbereich (Großfeld) mind. 8 Spielerinnen/Spieler
 - * im Frauen-/Herrenbereich (Großfeld) mind. 7 Spielerinnen/Spieler
 - ~~* in allen Altersklassen (Kleinfeld) mind. 6 Spielerinnen/Spieler~~
- in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.

Bei Spielen auf dem Kleinfeld gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als zwei Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.

Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.

§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal-, **Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel**) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.
- Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszutragen
 - Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pokal-, **Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel** schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 61 Spielabbruch und unzulässiger Einsatz von Spielern

- (3) Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei
- starker Dunkelheit
 - Unspielbarkeit des Platzes
 - Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen

(weiter SpO § 61 Spielabbruch und unzulässiger Einsatz von Spielern)

- d) Tätlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
- e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler
- f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst
- g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten.
- h) besonders schweren (**körperlichen**) Verletzungen, einschließlich Todesfällen

Bei Spielabbrüchen nach a), b) und c) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

§ 67 Pass- und Spielrecht

- (1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird **im SFV sowie in den Bezirks- und Kreisverbänden nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (7) erteilt.** Juniorinnen und Junioren kann nach den Maßgaben von Ziffer (6) ein befristetes Zweitspielrecht erteilt werden.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt grundsätzlich nur die Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächst höheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächst höheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. **Hat der Stammverein auch in der nächst höheren Altersklasse keine Juniorinnenmannschaften, so gilt das erteilte Zweitspielrecht auch die nächst höhere Altersklasse der Juniorin.** Ein Einsatz in Frauen-/Herren-Mannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig. Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen, Regionalligen und Landesligen.
- (7) **In Freundschaftsspielen können auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins Spieler/innen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Gastspielgenehmigung ist kostenpflichtig und wird von der Geschäftsstelle des SFV erteilt. Sie wird nur für den Einsatz in ersten Mannschaften in folgenden Zeiträumen gewährt:**
 - zwischen den Pflichtspielen zweier Spieljahre
 - zwischen den Pflichtspielen der 1. und 2. Halbserie eines Spieljahres

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereines/Einschränkung der Spielerlaubnis

- (4) Eine Spielerin/ein Spieler mit einem gültigen Spielerpass ist darüber hinaus in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn sie/er in mehr als der Hälfte der Meisterschaftsspiele der höherklassigen Mannschaft mitgewirkt hat (**dazu zählen auch Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**):
 - zwischen deren 1. und 2. Halbserie (vorgezogene Meisterschaftsspiele der 2. Halbserie im gleichen Kalenderjahr **It. Rahmenterminplan** zählen zur 1. Halbserie, **aber keine Nachholespiele**)
 - nach deren letzten Spiel der 2. Halbserie

§ 71 Begriffsbestimmung

- (1) Pflichtspiele auf Landesebene sind:
 - Die Spiele der Landesligen Frauen, Herren, A- bis C-Junioren und B-Juniorinnen, die diese zur Ermittlung der Meister in den Staffeln austragen.
 - Spiele der C-Juniorinnen der Bezirks- und -Vizemeister Chemnitz, Dresden und Leipzig um die Landesmeisterschaften.
 - Spiele um den Landespokal der Frauen, Herren, A- bis C-Junioren, B- und C-Juniorinnen mit den Landesligamannschaften des abgelaufenen Spieljahres, den Bezirkspokalsiegern, bei den Frauen, Herren und der A- bis C-Junioren zusätzlich mit den Regional- und Oberligamannschaften sowie den **Herrenmannschaften der 3. Liga.**
 - **Spiele um den Landespokal der C-Juniorinnen mit dem Titelverteidiger und den Bezirkspokalsiegern**
 - **Mannschaften des Leistungszentrums B- und C-Juniorinnen nehmen an den Spielen um den Landespokal teil**
 - Die Turnierspiele zur Ermittlung der Hallenmeister der Frauen, Herren und der Junioren/Juniorinnen entsprechend gesonderter Ausschreibungen

§ 74 Auf- und Abstieg

- (3) Alle Pokalsieger und weitere qualifizierte Mannschaften sind verpflichtet, an den darauf folgenden NOFV- und DFB-Wettbewerben teilzunehmen. **Wird eine zweite Mannschaft eines Lizenzvereins Pokalsieger, so nimmt am DFB-Vereinspokal die nächst platzierte, teilnahmeberechtigte Mannschaft teil.** Wird eine Junioren-SpG Pokalsieger, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses.
- (4) **Der Landesmeister B-Juniorinnen bestreitet ein Heim-Relegationsspiel gegen die B-Juniorinnen-Mannschaft des Leistungszentrum um die Teilnahme an der NOFV-Meisterschaft.**

Änderungen/ Ergänzungen der Rechts- u. Verfahrensordnung des SFV

§ 13 Berufung

- (5) **Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.**
- (6) ~~(6)~~ Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli (außer bei Feldverweisen) beträgt die Berufungsfrist einschließlich der Begründung und Gebühreneinzahlung zwei Tage nach Zustellung.
- (7) ~~(7)~~ Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen gemäß § 34 dieser Ordnung unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (8) ~~(8)~~ Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- (9) ~~(9)~~ In den Fällen von Verstößen gegen die „Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen“ wie gegen die „Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen“ ist das Bundesgericht des DFB Berufungsorgan.

§ 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Feldverweisen ist das Verfahren vor dem Sportgericht mit dem Eingang des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Die/der betreffende Spielerin/Spieler ist bis zum Abschluss des Verfahrens automatisch gesperrt. Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffene Spielerinnen/Spieler können binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an ~~den Vorsitzenden des~~ **das Sportgerichts** abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.
- (2) Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an ~~den Vorsitzenden des~~ **das Sportgerichts** abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf 2 Tage verkürzt werden.
- (3) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert. ~~Als Einzelrichter können der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter tätig werden. Sind beide verhindert, kann ein anderes Mitglied des Sportgerichts mit dieser Funktion beauftragt werden.~~



(weiter Rechts- und Verfahrensordnung des SFV)

§ 17 Schriftliche Verfahren

- (2) Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden (**bzw. dem Einzelrichter**) zu unterschreiben, **sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt**.

§ 30 Straforten und -umfänge

- (2) Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind Auflagen und Bußen zulässig. **Verwarnungen und Verweise können gegen einen Verein im laufenden Spieljahr nur einmal ausgesprochen werden.**

§ 33 Strafen gegen Mitgliedsvereine und -verbände und deren Einzelmitglieder

Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen der Bestimmungen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

- (1) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu ~~500,-€~~ **1000,- €**
- (2) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~250,-€~~ **1000,- €**
- (3) für Nichteinhaltung der Platzordnung und Verletzung der sich aus § 53 der SpO ergebenden Pflichten neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre bzw. dem Spielen unter Öffentlichkeitsausschluss Geldstrafe bis zu 2000,- €
- (4) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~400,-€~~ **2000,- €**
- (5) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer evtl. Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~1.000,-€~~ **2000,- €**
- (6) für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses Geldstrafe bis zu je ~~50,-€~~ **200,- €** bei schuldhaft herbeigeführter Nichtvorlage in einer Anzahl, die zur Nichtaustragung des Spiels geführt hätte, Geldstrafe bis zu ~~300,-€~~ **500,- €**
- (7) für Spielen lassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis gemäß §§ 56 bis 58 der Spielordnung eines nicht spielberechtigten oder mit einem ungültigem Spielerpass ausgerüsteten Spielers neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~250,-€~~ **1000,- €**
- (8) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu ~~300,-€~~ **500,- €**
- (9) für wiederholte Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler bis zu ~~150,-€~~ **300,- €**
- (10) für andere Verstöße gegen § 2 Ziffer (1) a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu ~~500,-€~~ **2000,- €**
- (11) für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderentschädigungen gemäß §§ 16, ~~23 a~~ und 27 der DFB-Spielordnung Geldstrafe bis zu 2.000,- € und/oder Punktabzug

~~(12) beim Rückzug von Mannschaften Geldstrafen bis zu 1.000,-€~~

~~Zuzüglich kann auf Punktabzug bis zu 12 Punkten bei Herrenmannschaften erkannt werden, wenn durch den Rückzug das Soll an Nachwuchsmannschaften nicht mehr erfüllt wird. Im Extremfall (Rückzug von mehr als einer Mannschaft) kann am Spieljahresende auf Versetzung der Herrenmannschaft in eine tiefere Spielklasse entschieden werden. Sie gilt dann als erster Absteiger.~~

- (12) ~~(13)~~ für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gem. §§ 48 und 72 der Spielordnung betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:
- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| a) im ersten Jahr | |
| oberhalb der Landesliga bis zu | 300,-€ 500,-€ |
| in der Landesliga bis zu | 200,-€ 300,-€ |
| b) im zweiten Jahr | |
| oberhalb der Landesliga bis zu | 600,-€ 1000,-€ |
| in der Landesliga bis zu | 400,-€ 600,-€ |
| c) im drittem Jahr | |
| oberhalb der Landesliga bis zu | 900,-€ 1500,-€ |
| Landesliga bis zu | 600,-€ 1000,-€ |

d) Ab dem vierten dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c)) auch auf Punktabzug (mindestens drei, höchstens sechs Punkte) zu erkennen. Für Vereine oberhalb der Landesliga trifft dieser Punktabzug auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereines zu. In diesem Falle ist das Rechtsorgan des Verbandes zuständig, dem diese Spielklasse zugeordnet ist.

e) Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr bis zu drei Jahre der Erfüllung, so werden die Nichterfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr mehr als drei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei a) der Ziffer (13) des § 33 dieser Ordnung

f) Die Nichterfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen.

~~(14) für die Nichterfüllung des Solls an Nachwuchsmannschaften gemäß § 72 der Spielordnung Geldstrafen bis zu 500,- € je fehlende Mannschaft~~

(13) ~~(15)~~ bei Verstößen gegen Vereinswechselbestimmungen gemäß §§ 16 bis 23 der Spielordnung Geldstrafen bis zu 500,- € 1000,- €

(14) ~~(16)~~ für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Mitgl.-verbandes Geldstrafen bis zu 150,- € 500,- €

(15) ~~(17)~~ Für die Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die 1. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse | ab 25,- € |
| b) für die 2. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse | ab 35,- € |
| c) ab der 3. Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse | ab 50,- € |

~~(18) In Fällen der Ziffern (3), (4), (5) und 10 haften der gastgebende Verein und der Gastverein für Zwischenfälle jeglicher Art ihrer Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer~~

In Ziffern, in denen nicht Geldstrafe und/oder Punktabzug bestimmt ist, und die Schwere des Deliktes dies erforderlich macht, können beide Straforten auch nebeneinander ausgesprochen werden.

§ 34 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte Personen

(1) Für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Ziffer (1) a) und b) können im Rahmen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spiels bis zu acht Wochen/acht Pflichtspielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~300,-€~~ **1000,- €** für unsportliches und grob unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel, kann anstatt einer Sperre und/oder einer Geldstrafe bis zu ~~500,-€~~ **1000,- €** eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden.

b) für rohes Spiel gegen den Gegner mindestens drei Wochen / drei Pflichtspiele Sperre. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.

c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer mind. sechs Wochen/sechs Pflichtspiele Sperre, in leichteren Fällen mind. drei Wochen/drei Pflichtspiele Sperre

d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und / oder gegen Schiedsrichterassistenten mind. drei Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~200,-€~~ **1000,- €** in schweren Fällen mind. sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~400,-€~~ **2000,- €**

e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten mindestens zwei Wochen / zwei Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu ~~200,-€~~ **1000,- €**

f) für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters bis zu zwei Wochen / zwei Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu ~~100,-€~~ **500,- €**

g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen / acht Pflichtspiele bis sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~250,-€~~ **1000,- €**

h) für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder Nichteintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung mind. zwei Wochen / zwei Pflichtspiele Sperre und Geldstrafe bis zu ~~150,-€~~ **500,- €**

(2) In den Fällen der Zi. (1) b) und c) dieses § kann neben den Sperrstrafen gleichfalls auf eine Geldstrafe bis zu ~~400,-€~~ **2000,- €** erkannt werden.



Ergänzungen der Jugendordnung des SFV

Anlage 2 Richtlinien für Jugend-Fußballturniere

§ 8 Spielzeit

Turnierspiele können mit verkürzter Spielzeit ausgetragen werden. Die Regelspielzeit bei Turnierspielen auf dem Feld beträgt:

A-Junioren:	2 x 20 Minuten	
B-Junioren / B-Juniorinnen:	2 x 20 Minuten	
C-Junioren / C-Juniorinnen:	2 x 15 Minuten	
D-Junioren / D-Juniorinnen:	2 x 15 Minuten	
E-Junioren / E-Juniorinnen:	2 x 10 Minuten	
F-Junioren / F-Juniorinnen:	2 x 10 Minuten	
G-Junioren / G-Juniorinnen:	2 x 10 Minuten	1 x 10 Minuten

Bei Turnierspielen in der Halle beträgt die Regelspielzeit zwischen 2 x 5 Minuten und 2 x 15 Minuten. Die genaue Spielzeit ist in den Turnierbestimmungen festzulegen. Auf Halbpause und Seitenwechsel kann verzichtet werden. Die mögliche Gesamtspielzeit pro Mannschaft an einem Turnierspieltag beträgt:

A-Junioren:	180 Minuten	
B-Junioren / B-Juniorinnen:	160 Minuten	
C-Junioren / C-Juniorinnen:	140 Minuten	
D-Junioren / D-Juniorinnen:	120 Minuten	
E-Junioren / E-Juniorinnen:	100 Minuten	
F-Junioren / F-Juniorinnen:	80 Minuten	
G-Junioren / G-Juniorinnen:	80 Minuten	60 Minuten

Diese Gesamtspielzeit darf einschließlich eventueller Verlängerungen nicht überschritten werden.

Änderung der Finanzordnung des SFV

§ 7 Gebühren

Besondere Leistungen

a) Erwachsenenbereich	
- Passantrag (Erstausstellung)	7,50 €
- Passantrag (Verbandswechsel)	10,00 €
- Passantrag (Duplikat)	10,00 €
- Gastspielgenehmigung	50,00 €
- Vereinsaufnahmegebühr	25,00 €
- Ausstellung Lizenz-Vorstufe	5,00 €
- Ausstellung Trainer C-Lizenz / Fachübungsleiter C-Lizenz	25,00 €
- Erneuerung Zulassung	10,00 €
- Werbung auf der Spielkleidung	25,00 €
- Gnadengesuche	260,00 €
- Mahngebühren bis	20,00 €
b) Nachwuchsbereich	
- Passantrag (Erstausstellung)	3,50 €
- Passantrag (Verbandswechsel)	5,00 €
- Passantrag (Duplikat)	5,00 €
- Zweitspielrecht	5,00 €
- Werbung auf der Spielkleidung	10,00 €
- Gnadengesuche	130,00 €
- Mahngebühren bis	20,00 €
c) - Passantrag (Internationale Freigabe)	15,00 €
- Passantrag Sonderspielgenehmigung (nachträgliche Zustimmung, u. ä.)	15,00 €
- Passumschreibungen (Fusionen, Änderung Vereinsname, u. ä.)	2,00 €
- Amateurverträge (Anzeige Verlängerung, Auflösung)	100,00 €
- Pässeinzugsverfahren	60,00 €
- sofortiger Passdruck/Mitnahme (extra)	10,00 €
- Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer	25,00 €
- Erstausstellung Schiedsrichterausweis	7,50 €
- Neuausstellung Schiedsrichterausweis (Verbandswechsel, Verlust)	10,00 €
- Anmeldung Spielgemeinschaften	10,00 €

Anlage 1 Entschädigungssätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Entschädigungssatz für Beobachter

- alle Klassen	16,00 €	25,00 €
----------------	--------------------	---------

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Landesliga Herren	31,00 € 40,00 €	24,00 € 30,00 €
Landesliga Frauen	16,00 € 25,00 €	16,00 € 20,00 €
Landesliga A-Junioren	18,00 €	16,00 €
Landesliga B-Junioren	18,00 €	16,00 €
Landesliga C-Junioren	16,00 €	11,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	18,00 €	16,00 €
Landesliga C-Juniorinnen	16,00 €	11,00 €

Pokalspiele

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Herren	SR	SRA
unter Beteiligung von		
Regionalliga und 3. Liga	154,00 €	77,00 €
Oberliga	50,00 € 60,00 €	35,00 € 40,00 €
Landesliga	31,00 € 40,00 €	24,00 € 30,00 €

Frauen	SR	SRA
unter Beteiligung von		
Regionalliga	30,00 € 35,00 €	20,00 € 25,00 €
Landesliga	16,00 € 25,00 €	16,00 € 20,00 €

Nachwuchsbereich	SR	SRA
unter Beteiligung von		
a) A-Junioren		
Bundes-/Regionalliga	30,00 € 35,00 €	20,00 € 25,00 €
Landesliga	18,00 €	16,00 €
b) B-Junioren		
Bundes-/Regionalliga	25,00 €	20,00 €
Landesliga	18,00 €	16,00 €
c) C-Junioren (alle Klassen)	16,00 €	11,00 €
d) B-Juniorinnen (alle Klassen)	18,00 €	16,00 €
e) C-Juniorinnen (alle Klassen)	16,00 €	11,00 €

Auswahlspiele

	SR	SRA
Herren	26,00 € 40,00 €	21,00 € 30,00 €
Frauen	21,00 € 25,00 €	16,00 € 20,00 €
A-Junioren	21,00 €	16,00 €
B-Junioren	21,00 €	16,00 €
C-Junioren	16,00 €	11,00 €
B-Juniorinnen	13,00 €	8,00 €

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten den gleichen Satz

Landesliga Herren	16,00 €
Landesliga Frauen	11,00 €
Landesliga A-, B- und C-Junioren	11,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	11,00 €

(1) Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Anlage 2 Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

1. A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang)

Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbeitrag jüngere A-Jun. und B-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr C-Junioren u. ältere D-Jun.
Bundesliga	2.500,- €	1.500,- €
2. Bundesliga	1.500,- €	1.000,- €
1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga)	1.000,- €	500,- €
2. 3. Amateurlasse (Oberliga)	750,- €	400,- €
3. 4. Amateurlasse (Landesliga)	500,- €	300,- €
4. 5. Amateurlasse (Bezirksliga)	400,- €	200,- €
5. 6. Amateurlasse (Bezirksklasse)	300,- €	150,- €
6. 7. Amateurlasse	200,- €	100,- €
7. 8. Amateurlasse	100,- €	50,- €
8. 9. Amateurlasse	50,- €	25,- €

Bei Vereinswechsel nach dem 01.05. gelten die Spiel- und Altersklasse des neuen Spieljahres. Weitere Einzelheiten für die Berechnung der AFE sind in der DFB-Jugendordnung geregelt. Es können höchstens sechs Spieljahre angerechnet werden.